

Schädiger trägt
das Prognoserisiko

► Wertminderung

Prüfbericht kann Wertermittlung durch SV nicht schwächen

| Mit einem Schadengutachten hat der Geschädigte die Höhe der Wertminderung ausreichend belegt. Ein Prüfbericht erschüttert die diesbezügliche Bedeutung des Schadengutachtens nicht. Zu diesem Schluss gelangt das AG Landsberg am Lech. |

Wörtlich: „Der Kläger hat vorliegend durch die Vorlage des privaten Sachverständigengutachtens substantiiert zur Höhe des Minderwerts vorgetragen. ... Der bloße Umstand, dass irgendeine Fa. – es ist noch nicht einmal ersichtlich, ob es sich dabei um sachverständige Personen handelt – zu einem anderen Ergebnis gelangt, ist nicht geeignet, die Wertermittlung durch den privaten Sachverständigen zu erschüttern.“ (AG Landsberg am Lech, Urteil vom 08.09.2021, Az. 1 C 260/21, Abruf-Nr. 224746, eingesandt durch Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg).

Zur Terminologie: „Privates“ Gutachten heißt nicht, dass das „selbstgestrickt“ ist. Manche Richter nennen das vom Geschädigten vorgelegte Gutachten Privatgutachten in Abgrenzung zum vom Gericht eingeholten sog. Gerichtsgutachten.

AG Landsberg
am Lech macht
kurzen Prozess